

§ 6 EisbKrV Behandlung als eine Eisenbahnkreuzung

EisbKrV - Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.10.2023

1. (1) Ist der Abstand der Achsen der zueinander nächstgelegenen Gleise zweier oder mehrerer Eisenbahnkreuzungen, die im Verlauf einer Straße hintereinander gelegen sind,
 1. 1. für den Fahrzeugverkehr kleiner als 32 m oder
 2. 2. für den Fußgängerverkehr allein, für den Radfahrverkehr allein oder für den Fußgänger- und Radfahrverkehr allein kleiner als 13,5 m,(Anm.: Z 3 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 300/2023) sind diese Eisenbahnkreuzungen wie eine Eisenbahnkreuzung zu behandeln.
2. (2) Von den Bestimmungen des Abs. 1 kann abgesehen werden, wenn diese Eisenbahnkreuzung aus Hauptgleisen und Nebengleisen oder aus Hauptgleisen und Anschlussbahngleisen gebildet wird und für Fahrten von Schienenfahrzeugen auf den Nebengleisen oder auf den Anschlussbahngleisen eine Bewachung angeordnet wird und dagegen im Hinblick auf die Sicherheit des sich kreuzenden Verkehrs keine Bedenken bestehen.

In Kraft seit 01.01.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at